

## Bekanntmachung der Stadt Lüdenscheid

### Wahlbekanntmachung

1. Am 28. September 2025 findet in Lüdenscheid die **Stichwahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters** statt.

**Die Wahlen dauern von 8 Uhr bis 18 Uhr.**

2. Die Stadt Lüdenscheid ist in **46 allgemeine Stimmbezirke** eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 24. August 2025 zugestellt worden sind, ist der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die/der Wahlberechtigte zu wählen hat. Der Wahlbenachrichtigung ist außerdem zu entnehmen, ob der Wahlraum **barrierefrei** ist.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15 Uhr im Bergstadt-Gymnasium Lüdenscheid, Saarlandstraße 5, 58511 Lüdenscheid, zusammen.

3. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie/er eingetragen ist.

Die Wählenden haben sich auf Verlangen über Ihre Person auszuweisen und haben deshalb einen Personalausweis – Unionsbürgerinnen und -bürger einen Identitätsausweis – oder Reisepass mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl vorgelegt werden. Liegt diese nicht mehr vor, reicht auch ein Ausweis / Reisepass alleine aus, um im Wahlraum des Stimmbezirks wählen zu können.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**, die im Wahlraum bereitliegen.

Der Stimmzettel ist vom Wählenden in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum zu kennzeichnen und so zu falten, dass nicht erkennbar ist, wie gewählt wurde.

Die Wählerin bzw. der Wähler hat für die Stichwahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters eine Stimme.

Die Stimme wird abgegeben, in dem durch Ankreuzen oder auf andere Weise kenntlich gemacht wird, welcher Bewerberin bzw. welchem Bewerber die Stimme gelten soll.

Eine Stimmabgabe durch eine Vertreterin bzw. einen Vertreter anstelle der/des Wählenden ist unzulässig.

Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert sind, können sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wählenden selbst getroffenen und geäußerten Willensentscheidung beschränkt.

Unzulässig ist eine Hilfeleistung,

- die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt,
  - die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der oder des Wählenden ersetzt oder verändert oder
  - wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.
4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk/Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit dadurch das Wahlgeschäft nicht beeinträchtigt wird.
5. Wählende, die einen Wahlschein besitzen, können an der Wahl im Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist,
- a. durch Stimmabgabe in einem **beliebigen Stimmbezirk** des Wahlgebietes oder
  - b. durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss bei der Gemeinde die Briefwahlunterlagen anfordern. Diese bestehen aus:

- dem Wahlschein,
- dem amtlichen weißen Stimmzettel,
- einem amtlichen Stimmzettelumschlag (blau) und
- einem amtlichen Wahlbriefumschlag (rot).

Der hellrote Wahlbrief, der den blauen verschlossenen Stimmzettelumschlag (mit dem Stimmzettel) und den unterschriebenen Wahlschein enthält, muss so rechtzeitig an die auf dem Umschlag angegebene Stelle übersandt werden, dass er dort **spätestens am Wahltag um 16 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch persönlich bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jede bzw. jeder Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 25 Kommunalwahlgesetz - KWahlG).

Wer unbefugt wählt, das Ergebnis verfälscht oder sonst ein unrichtiges Wahlergebnis herbeiführt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der geäußerten Wahlentscheidung der oder des Wahlberechtigten oder ohne eine solche Wahlentscheidung eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches - StGB).

Lüdenscheid, den 18.09.2025

Der Bürgermeister

In Vertretung

Fabian Kessler

Erster Beigeordneter

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter [www.luedenscheid.de](http://www.luedenscheid.de) eingesehen werden.